

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

### **Teilabschnitt 1.31 Kontraktsspezifikationen für Krypto-Index-Futures-Kontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf einen Kryptowährungsindex („Krypto-Index-Futures-Kontrakte“).

#### **1.31.1 Kontraktgegenstand**

- (1) Ein Krypto-Index-Futures-Kontrakt ist ein Futures-Kontrakt auf einen bestimmten Kryptowährungsindex.
- (2) An der Eurex Deutschland stehen Futures-Kontrakte auf folgende Kryptowährungsindizes zum Handel zur Verfügung, wobei die Veröffentlichung der untenstehenden Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gilt:
  - FTSE Bitcoin Index (USD) (FTSE International Limited)
  - FTSE Bitcoin Index (EUR) (FTSE International Limited)
- (3) Der Wert eines Futures-Kontrakts beträgt:
  - EUR 1 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den FTSE Bitcoin Index (EUR) (Produkt-ID: FBTE)
  - USD 1 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den FTSE Bitcoin Index (USD) (Produkt-ID: FBTU)
- (4) Bei Änderungen in der Berechnung, Zusammensetzung oder Gewichtung eines Kryptowährungsindex, die das Konzept des Kryptowährungsindex nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem Konzept, das bei der Zulassung des Futures-Kontrakts zum Handel galt, oder wenn der Kryptowährungsindex nicht mehr zur Verfügung gestellt bzw. die entsprechende Index-Lizenz von der Eurex Frankfurt AG widerrufen wird, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die Beendigung des Handels in diesem Kontrakt zum letzten Handelstag vor der Änderung des jeweiligen Index anordnen. Offene Positionen werden nach Beendigung des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige

Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

- (5) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel von Krypto-Index-Futures-Kontrakten einstellt, werden offene Positionen nach Ende des Handels in bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswerts fest.

### **1.31.2 Verpflichtung zur Erfüllung**

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Krypto-Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

### **1.31.3 Laufzeit**

Für Krypto-Index-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.31.4 Absatz 2) der nächsten drei Kalendermonate und des darauffolgenden Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

### **1.31.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss**

- (1) Letzter Handelstag der Krypto-Index-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der letzte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Krypto-Index-Futures-Kontrakte ist der letzte Handelstag, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Handelsschluss am letzten Handelstag für Krypto-Index-Futures-Kontrakte ist 17:00 Uhr MEZ.

### **1.31.5 Preisabstufungen**

Der Preis eines Krypto-Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung („Tick“) beträgt:

- 5 Punkte bei FTSE Bitcoin Index (USD), dies entspricht einem Wert von USD 5
- 5 Punkte bei FTSE Bitcoin Index (EUR), dies entspricht einem Wert vom EUR 5

### **1.31.6 Erfüllung, Barausgleich**

- (1) Erfüllungstag für Krypto-Index-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Krypto-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt

sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von nicht selbst zum Clearing berechtigten Börsenteilnehmern an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.

[...]

### Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book

[...]

#### Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

[...]

##### 3.2.1 Blockgeschäfte

[...]

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben*
[...]			
Exchange-Traded Crypto Currency Futures			
Futures-Kontrakte auf den BTCetc - ETC Group Physical Bitcoin	J	10	
<u>Krypto-Index-Futures-Kontrakte</u>			
<u>FTSE Bitcoin Index (USD)</u>	<u>J</u>	<u>10</u>	<u>10</u>
<u>FTSE Bitcoin Index (EUR)</u>	<u>J</u>	<u>10</u>	<u>10</u>
[...]			

[...]

##### 3.2.3 Exchange for Physicals for Index Futures/FX Futures („EFP-I“)

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

- [...]
- Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Liquidity Screened Euro High Yield Bond Index (FEHY)
- Futures-Kontrakte auf Krypto Indizes
- [...]

[...]

\*\*\*\*\*